

Hundehaltung – Was ist zu beachten?



Alle Bilder: Stucke, LRA RV

Gesetzliche Grundlagen

- ✓ Tierschutzgesetz (TierSchG)
- ✓ Tierschutzhundeverordnung (TierSchHundeV)
- ✓ Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH)
- ✓ Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG)

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz gilt:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen“

Machen Sie sich vor der Anschaffung eines Hundes Gedanken und sachkundig:

- ✓ Welche Hunderasse passt zu mir und meinen Lebensgewohnheiten?
- ✓ Wo kann ich den Hund unterbringen, wenn er nicht bei mir sein kann (Arbeit, Urlaub, Krankheit)?
- ✓ Wie viel kostet mich dieser Hund im Unterhalt (Futter, Ausstattung, Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Parasitenabwehr, Tierarztkosten bei Erkrankungen oder Unfällen)?
- ✓ Informieren Sie sich über Hundeschulen in Ihrer Nähe und entsprechende Sachkundekurse.



Tierschutzhundeverordnung

- ✓ Es muss mehrmals täglich länger dauernder Umgang mit der Betreuungs-/Bezugsperson gewährt werden (§ 2).
- ✓ Der Umfang von Spaziergängen beträgt mindestens 2 x täglich 1 Stunde.
- ✓ Es muss regelmäßiger Kontakt zu Artgenossen möglich sein, sofern keine Gruppenhaltung besteht (§ 2).
- ✓ Die Abgabe von Welpen darf frühestens mit einem Lebensalter von 8 Wochen erfolgen (§ 3).
- ✓ Halten im Freien: Die Haltung im Freien sieht eine wärmegeämmte Schutzhütte vor (Ausnahme Herdenschutzhunde) und zusätzlich einen witterungsgeschützten, schattigen und wärmegeämmten Liegeplatz (weich oder elastisch verformbar) außerhalb der Hütte (§ 4).
- ✓ Halten in Räumen: Bei der Haltung in Räumen muss natürliches Tageslicht in den Raum einfallen. Bis zu einer Höhe, die der Hund aufgerichtet mit den Vorderpfoten erreichen kann, dürfen keine stromführenden Vorrichtungen angebracht sein (§ 5).
- ✓ Zwingerhaltung: Die Größe des Zwingers orientiert sich an der Widerristhöhe des Hundes (siehe unten stehende Tabelle). Die Bodenfläche muss uneingeschränkt nutzbar sein. Der Hundekot ist täglich zu entfernen! (§ 6)



Widerristhöhe [cm]	Bodenfläche [m ²]
bis 50	6
50-65	8
über 65	10

Verbote

- ✓ Anbindehaltung (§ 7 TierSchHundeV)
- ✓ Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaftes Ausbildungsmittel (§ 2 TierSchHundeV)
- ✓ Längerer Aufenthalt in Transportboxen (wenn nicht transportiert wird)
- ✓ Qualzucht (§ 11b TierSchG)
- ✓ Ausstellung von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen, z.B. Hundeschauen oder Sportveranstaltungen (§ 10 TierSchHundeV)

Informationen zu Qualzuchtmerkmalen finden Sie hier:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/qualzucht>

FREI SCHNAUZE – Erkenne Qualzucht



Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde

Nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (PolVOgH) wird in Baden-Württemberg bei folgenden drei Hunderassen und deren Kreuzungen ab einem Alter von 6 Monaten auf Grund rassespezifischer Merkmale (z.B. Beißkraft) von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausgegangen (§ 1 Abs. 1 und 2):

- ✓ American Staffordshire Terrier
- ✓ Bullterrier
- ✓ Pit Bull Terrier

Diese Hunde müssen in einer Verhaltensprüfung ihre angenommene Gefährlichkeit widerlegen (§ 1 Abs. 4). Die Gemeinde stellt eine Bescheinigung hierüber aus, welche der Hundehalter in Kopie immer mit sich führen muss.

Kampfhunde gemäß der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde unterliegen der Leinen- und Maulkorbpflicht (§ 4 Abs. 3 und 4). Ist die „Kampfhundeeigenschaft“ durch eine Verhaltensprüfung widerlegt worden, wird regelmäßig von der Maulkorbpflicht befreit, die Leinenpflicht bleibt erhalten!

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird für jeden Hund empfohlen.



Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz

Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier dürfen nicht ins Inland eingeführt werden. Der Versuch ist strafbar (§§ 2 und 5).

Sonstige Hunde aus dem Ausland dürfen nur mit gültiger Tollwutimpfung (frühestens im Alter von 16 Wochen), Heimtierausweis und Mikrochip nach Deutschland einreisen.

Alle Hunde sind hundesteuerpflichtig und müssen bei der Gemeinde angemeldet werden. Bezüglich der Höhe der Hundesteuer erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Gemeinde.

In der Wohnung ist die Unterbringung von Hunden in geschlossenen Transportboxen/Zimmerkenneln nicht zulässig.

Das Zurücklassen von Hunden im Auto ist insbesondere im Sommer bei hohen Temperaturen lebensgefährlich.



Kurzinformation

- ✓ Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.
- ✓ Hunde dürfen nicht dauerhaft in Transportboxen untergebracht werden.
- ✓ Die Unterbringung im Auto insbesondere im Sommer ist lebensgefährlich für Hunde.
- ✓ Hunde müssen mind. 2x täglich eine Stunde Auslauf und mehrmals täglich Umgang mit der Betreuungsperson erhalten.
- ✓ Hunde müssen sich 3-4 x täglich lösen können.

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg – Veterinäramt

Dienststelle Ravensburg

Kreishaus I, Gebäude B

Friedenstr. 6

88212 Ravensburg

0751/ 85-5410

Außenstelle Leutkirch

Ottmannshofer Str. 46

88299 Leutkirch

07561/ 9820-5710